

Betreff: Anhörung Waffenrecht 150609.doc

Von: "Weber, Jan" <Jan.Weber@mi.sachsen-anhalt.de>

Datum: Tue, 16 Jun 2009 15:26:53 +0200

An: <innenausschuss@bundestag.de>

CC: "Scherber-Schmidt, Brigitte" <Brigitte.Scherber-Schmidt@mi.sachsen-anhalt.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie erbeten, übersende ich Herrn Minister Hövelmanns Redebeitrag anlässlich der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am gestrigen Tage zum Waffenrecht.

Ich bitte zu beachten, dass das gesprochene Wort des Herrn Ministers natürlich gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weber

RL 01

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Anhörung Waffenrecht 150609.doc	Content-Description: =?iso-8859-1?Q?Anh=F6rung_Waffenrecht_150609=2Edoc? Content-Type: application/msword Content-Encoding: base64
--	---

Redeentwurf für Herrn Minister Hövelmann anlässlich der öffentlichen Anhörung „Änderung des Waffenrechts“ im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 15.06.2009

Anrede,

unter dem Eindruck der schrecklichen Ereignisse in Winnenden – der kurze Austausch mit dem Aktionsbündnis Winnenden vor Beginn dieser Sitzung hat mir diese noch einmal nachdrücklich in Erinnerung gerufen – ist diese erneute Novellierung des Waffenrechts mit großen Erwartungen angegangen worden. Die Bund-Länderarbeitsgruppe AG-Waffenrecht, in der die Waffenrechtsexperten von Bund und Ländern versammelt waren, erarbeitete einen weitreichenden Vorschlag. Leider hat in der Folge ein Lehrstück von Lobbyarbeit betroffener Interessengruppen stattgefunden, das vermutlich verhindern wird, dass dieser Vorschlag auch umfänglich seinen Weg ins Gesetzblatt findet.

Ich möchte daher an erster Stelle für einige Vorschläge der AG Waffenrecht noch einmal werben, die im vorliegenden Gesetzentwurf fehlen.

Fehlende Regelungen

Bedauerlich ist, dass es zu keiner Verschärfung der Regelung der „gelben WBK“ im **§ 14 Abs. 4 WaffG** kommt. Mit diesem Änderungsvorschlag des BMI würden Sportschützen auch im Bereich von z. B. Einzel-lader-Langwaffen und –Kurz Waffen nur die Waffen erwerben und besitzen dürfen, die zur Ausübung ihres Schießsports in ihrem eigenen Verband zugelassen und erforderlich sind. Hierzu gab es aber bereits in der AG-Waffenrecht ein kontroverses Meinungsbild, das der langjährigen Diskussion über diesen Absatz entsprach.

Das Fehlen einer in der AG-Waffenrecht einvernehmlich vereinbarten Änderung des **§ 7 AWaffV** bezüglich des IPSC-Schießens (kampfmäßiges Schießen) ist auch nur schwer hinzunehmen. Nach Aussagen von Mitgliedern der AG-Waffenrecht seien diese Sportdisziplinen nicht sehr weit entfernt von militärischen Kampfausbildungen. Eine abschließende Definition des Begriffs „Kampfmäßiges Schießen“ ist dem Waffenrecht zwar nicht zu entnehmen. Unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 AWaffV kann man von einem derartigen Schießen jedoch dann ausgehen, wenn dabei Hindernisse oder Übungseinbauten verwendet werden, die der Übung – über den Zweck der eigenen Verteidigung hinaus – einen polizeieinsatzmäßigen oder militärischen Charakter geben. Hinzu kommt weiterhin, dass sich der Schütze nicht während der gesamten Übung an einem festen Ort aufhält, sondern einen Parcours durchläuft.

Bei den Disziplinen der "IPSC" (International Practical Shooting Confederation), deren Schützen in Deutschland Mitglieder im Schützenverband/Bund deutscher Sportschützen (BDS) sind, wird sowohl auf Pappziele als auch Metallziele geschossen. Diese Ziele sind zum Teil beweglich, sie wackeln, drehen sich, laufen von einer Seite zur anderen oder sind durch sogenannte "No-Shot"-Scheiben teilweise verdeckt.

Der Schütze wechselt während eines Durchgangs mehrmals die Position und Haltung. Dabei schränken Hindernisse das Schussfeld ein bzw. bestimmen die Position des Schützen.

Die Wertung erfolgt als Kombination aus Trefferpunkten und der für den Durchgang benötigten Zeit. Es kommt bei dieser Disziplin also nicht nur auf sauberes, sondern auch auf schnelles Schießen an.

In der Gesamtbewertung kann man davon ausgehen, dass diese Sportdisziplin zumindest eine sehr enge Nähe zur militärischen/polizeilichen Ausbildung aufweist. Da dieses Schießen sehr hohe Anforderungen an den Schützen bezüglich schneller Zielerfassung und sicherer Schussabgabe stellt, wären derart ausgebildete Schützen die potentiell „gefährlicheren“ Amokläufer (auch wenn dies durch die IPSC-Schützen vehement bestritten wird, da sie psychisch sehr gefestigt seien, was auch unbestritten in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle der Fall sein mag – die Frage ist, ob dieses reicht).

Ein derartiges Schießen wollte der BMI mit einer Änderung des § 7 A-WaffV eigentlich verbieten. Im Gesetzesvorschlag fehlt eine diesbezügliche Regelung jedoch.

Ebenfalls fehlt das Verbot von Paintball-/Gotcha-Spielen über die in der AG-Waffenrecht befürwortete Einführung eines **§ 118a OWiG**. Die in der AG Waffenrecht vorgeschlagene Maßnahme des Verbots dieser Spiele, bei denen Teile der Rechtsprechung einen Verstoß gegen die Menschenwürde annimmt und sie deshalb bereits für unzulässig hält, ist an sich kein Waffenrechtliches Problem, da die bei diesen Spielen verwendeten Waffen nicht unter das WaffG fallen. Ordnungsrechtlich bereiten diese Veranstaltungen den Behörden, die der o. g. Rechtsprechung folgen und diese Spiele untersagen wollen, erhebliche Probleme. Deshalb hat die AG Waffenrecht vorgeschlagen, über einen neuen Tatbestand in § 118a OWiG ein Verbot von Paintball- und Gotcha-Spielen durchzusetzen.

Zum im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen

a) Waffenrechtliches Bedürfnis

Das Änderungsgesetz zum Waffenrecht beinhaltet auch Veränderungen bezüglich des Bedürfnisses u.a. für Sportschützen.

Mit der Änderung **§ 4 Abs. 4 WaffG** wird über die einmalige Regelüberprüfung nach drei Jahren hinaus der Behörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses auch danach überprüfen zu können (§ 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG neu). Bislang werden lediglich Zuverlässigkeit und persönliche Eignung mindestens alle drei Jahre geprüft. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Änderung aufgelöst. Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist nicht einzusehen, warum Sportschützen ihr Bedürfnis lediglich bis zur Regelüberprüfung nach drei Jahren faktisch nachweisen müssen (Ausnahmen gab es bis jetzt schon beim Vorliegen von Hinweisen für den Wegfall des Bedürfnisses). Problematisch ist allerdings, wie der Waffenbesitzer dann sein Bedürfnis nachweisen soll, wenn dies von der Waffenbehörde gefordert wird. Dies ist bei Jägern über die Spezialvorschrift des § 13 WaffG, bei Waffensammlern, Sachverständigen, Händlern, Bewachungsunternehmern usw. sicherlich auch möglich. Kritisch ist allerdings zu bewerten, dass es hierfür keine Regelung für Sportschützen (etwa in den §§ 14, 15 WaffG) als sehr große Gruppe von Waffenbesitzern gibt. In der AG Waffenrecht war in diesem Zusammenhang kontrovers diskutiert worden, in § 15 Abs. 5 WaffG den schießsportlichen Vereinen bzw. in § 15 Abs. 1 Nr. 7 WaffG den anerkannten Schießsportverbänden aufzugeben, den unteren Waffenbehörden jährlich auch die Schützen zu melden, die nicht mehr aktiv schie-

ßen bzw. den Schießsport nicht in einer gewissen Anzahl über das Jahr hin aktiv betrieben haben (Anzahl war offen, 6x erscheint sinnvoll). Damit würde man mittelbar die Verbände und Vereine zur Buchführung über den Übungsbetrieb der Schützen verpflichten und die Schützen selbst hätten die Möglichkeit, ihr Bedürfnis nachzuweisen. Umgekehrt hätte die Waffenbehörde damit einen konkreten Hinweis, bei welchem Waffenbesitzer eine erneute Überprüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses sinnvoll erscheint. Dasselbe Problem taucht in der geplanten Ergänzung des **§ 14 Abs. 3 a.E. WaffG** auf, wenn es dem Sportschützen erlaubt werden kann, sein (Grund-)Kontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition zu überschreiten. Dies soll zukünftig erst dann der Fall sein, wenn der Sportschütze „regelmäßig“ an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat. Was sich inhaltlich hinter dem Begriff „regelmäßig“ versteckt, bleibt völlig unklar und kann somit zumindest in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich ausgelegt werden. Eine Verwaltungsvorschrift für das Waffengesetz nach § 59 WaffG, in der dies geregelt werden könnte, gibt es bis heute nicht.

§ 8 Abs. 2 WaffG wird gestrichen. Die Vorschrift hebt die organisierten Sportschützen und die Inhaber gültiger Jagdscheine als Regelbeispiele eines besonders anzuerkennenden persönlichen Interesses im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 hervor. Allerdings kann hieraus nicht generell ein Bedürfnis dieser Personengruppen zum Erwerb abgeleitet werden, da § 13 WaffG für Jäger und § 14 WaffG für Sportschützen als Spezialregelungen vorgehen. Nach dem Grundsatz "Das besondere Gesetz verdrängt das allgemeine Gesetz" laufen die in § 8 Abs. 2 WaffG genannten Bedürfniskonkretisierungen deshalb praktisch ins Leere.

b) Die auch von Sachsen-Anhalt gewollte Anhebung der Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen auf 18 Jahre (**§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WaffG**) ist umgesetzt.

c) Aufbewahrung von Waffen

In **§ 36 Abs. 3 WaffG** wird zunächst das in Sachsen-Anhalt und einigen anderen Ländern bereits praktizierte Verfahren ins Gesetz aufgenommen, dass der Antragsteller und Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition der Behörde nicht nur auf deren Verlangen hin, sondern immer bei der Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse die sichere Aufbewahrung dieser Waffen nachzuweisen hat.

Weiterhin wird hier die sog. „verdachtstunabhängige Kontrolle“ eingeführt. Die Regelung entspricht inhaltlich der in der AG-Waffenrecht abgeprochenen und wird von mir nachdrücklich begrüßt. Inhaltliche Ausführungen dazu wären in einer Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz wünschenswert.

§ 36 Abs. 5 WaffG soll dem BMI die Möglichkeit geben, nach dem Stand der Technik u. a. Sicherungssysteme bei der Aufbewahrung bzw. an der Waffe vorzuschreiben. Da biometrische Systeme noch nicht zur Verfügung stehen bzw. noch nicht hinreichend getestet wurden, erschien der AG-Waffenrecht dies der bessere Weg zu sein, als eine Fristenlösung zu schaffen, die bereits bei der Einführung der Blockiersysteme bei Erbwaffen nicht erfolgreich war.

d) Nationales Waffenregister

Für die Errichtung eines nationalen Waffenregisters wurde eine gesonderte Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Sachsen-Anhalt

nicht vertreten ist. Die Errichtung ist als Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls und der EU-Richtlinie 2008/51/EG bis Ende 2014 verpflichtend. Lediglich der Zeitpunkt wird hier vorgezogen. Laut Beschluss der IMK verpflichteten sich der Bund und die Länder, ein nationales Waffenregister bis Ende 2012 vorfristig einzuführen. *Auf meine Nachfrage an das BMI bezüglich der Kostentragung sagte StS Hanning auf der Frühjahrs IMK vorvergangene Woche in Bremerhaven, dass die Kosten für das nationale Waffenregister vom Bund getragen werden.*

e) Übermittlung an und von Meldebehörden

Im bisherigen **§ 44 Abs. 2 WaffG** wurde nur der Wegzug von Personen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen von der Meldebehörde an die Waffenbehörde gemeldet. Ein ebenso bedeutsamer Zuzug nicht. Er wird der Zuzugs-Waffenbehörde erst mit Übersendung der Papierakte bekannt. Durch die Ergänzung wird nunmehr sichergestellt, dass die Waffenbehörde bereits im Zeitpunkt der Anmeldung von der Meldebehörde informiert wird, dass ein Inhaber einer waffenrechtlicher Erlaubnis zugezogen ist.

f) Sicherstellung und Verwertung

Die Änderung des **§ 46 Abs. 5 WaffG** ist von der AG-Waffenrecht einvernehmlich vorgeschlagen worden. Damit wird den Waffenbehörden die Möglichkeit eingeräumt, auf den Verkauf von eingezogenen Waffen verzichten zu können. Dies hat den Vorteil, dass sich staatliche Stellen nicht mehr als „Waffenhändler“ gerieren müssen und sich die Anzahl der im „Umlauf“ befindlichen Waffen reduzieren würde. Eine Entschädigungspflicht im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG wird durch eine Vernichtung nicht ausgelöst. Zum einen geht das Eigentum bereits durch

die Einziehung kraft Gesetzes an die einziehende Körperschaft über, zum anderen entfällt die Entschädigungspflicht bei Sachen, von denen Gefahren für Rechtsgüter ausgehen können, wozu Waffen zu zählen sind. Die Behörde kann nunmehr entscheiden, ob sie die sichergestellte Waffe oder Munition nach deren Einziehung verwertet oder vernichtet.

Die Strafvorschrift des § 52 a WaffG und die Amnestieregelung werden von mir ausdrücklich begrüßt.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass die Novellierung des Waffenrechts ohne Zweifel ein Schritt in die richtige Richtung ist, ich aber noch mutigere Schritte gewünscht hätte.